



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jörg Hansen (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung**

Hass und Hetze im Netz

1. Wie viele Personen, welchen Alters und Geschlechts haben im Jahr 2020 aufgrund von menschenfeindlichen, beleidigenden, rechtsextremen, diskriminierenden oder ähnlichen Kommentaren im Internet (d.h. in sozialen Netzwerken, Kommentarforen auf Websites etc.) auf welchen Wegen Strafanzeige auf welcher Rechtsgrundlage bei den zuständigen Stellen im Land Schleswig-Holstein gestellt?

Antwort:

Aus dem Bereich der Landespolizei:

Aufgrund der umfassenden Fragestellung und nicht eingeschränkten Frage nach jedweder Form von Straftaten, die in sozialen Netzwerken, Foren, durch die Nutzen von Kommentarfunktionen usw. begangen werden können, sind die erfragten Daten nicht aus dem Datenbestand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) filterbar. Eine bloße Auswertung der PKS nach ehrverletzenden und ggf. weiteren Straftaten, wie z. B. Bedrohungen gem. § 241 StGB mit dem

Tatmittel Internet wäre im Hinblick auf die Fragestellung nicht ausreichend, da hierbei auch Straftaten erfasst würden, die nicht in der Fragestellung hinsichtlich von Hass und Hetze unterfielen, z. B. Delikte im sozialen Nahraum.

Eingeschränkt auf menschenfeindliche, rechtsextreme und diskriminierende Inhalte lässt sich die Fragestellung in Teilen aus den Daten des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD PMK) beantworten, da solche Taten als „Hasskriminalität“ erfasst werden und eine Auswertung nach dem „Tatmittel Internet“ möglich ist. Für die durch die Fragestellung gewünschte weitergehende Differenzierung liegen die entsprechenden Daten jedoch nicht in statistisch aufbereiteter Form vor, auch nicht über den Weg der Anzeigenerstattung.

Um dieses zu beantworten, müsste eine vollständige Auswertung der über den KPMD PMK erfassten Meldungen vorgenommen und alle zugrundeliegenden Vorgänge umfassend betrachtet und ausgewertet werden. Selbst bei dieser Beschränkung der Fragestellung auf politisch motivierte Kriminalität wäre der erforderlicher Auswerteaufwand immens und nicht in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit leistbar.

Einzig eine quantitative Aussage zu den zugrundeliegenden „Rechtsgrundlagen“ – sofern hiermit die erfassten Delikte gemeint sind – ist möglich. Im Bereich der Hasskriminalität wurden in Verbindung mit dem „Tatmittel Internet“ im Jahr 2020 74 Ermittlungsverfahren zu nachfolgend aufgeführten Straftatbeständen über dem KPMD PMK bekannt:

Anzahl	Rechtsnorm	Delikt
5	§ 86 a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
1	§ 111 StGB	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
1	§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
52	§ 130 StGB	Volksverhetzung
1	§ 140 StGB	Belohnung und Billigung von Straftaten
12	§ 185 StGB	Beleidigung
1	§ 186 StGB	Üble Nachrede
1	KUG	Kunsturheberrechtsgesetz

Aus dem Geschäftsbereich der Justiz:

Die Anfrage ist dahingehend ausgelegt worden, dass sie „Hassrede im Internet“ betrifft. Unter dieser Prämisse hat der Generalstaatsanwalt im Rahmen einer Sonderauswertung der Fachanwendung MESTA unter Berücksichtigung der Kriterien

- Verfahrensmarkierung „Hasskriminalität“ in Verbindung mit „Internet“ (jeweils Haupt- oder Nebenverfahrensklasse in MESTA),
 - Systemeingangsdatum zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2020,
 - Anzeigende/ Anzeigender ist in dem Verfahren erfasst
- die folgenden Daten ermittelt:

a) Js-Verfahren:

Anzahl Anzeigende (Kopfzählung)	Geburtsjahr	Geschlecht	Führendes Delikt
2	Unbekannt	M	§185 StGB
1	1973	M	§130 StGB
1	1974	M	§241 StGB
1	1987	W	§130 StGB
1	1987	M	§241 StGB
1	1992	M	§130 StGB

b) UJs-Verfahren:

Anzahl Anzeigende (Kopfzählung)	Geburtsjahr	Geschlecht	Führendes Delikt	Erl.-Art
1	1955	W	§130 StGB	Einstellung
1	1965	M	§130 StGB	Einstellung
1	1974	M	§241 StGB	(Übergang in ein) Js-Verfahren
1	1983	M	§130 StGB	Einstellung
1	1987	M	§241 StGB	(Übergang in ein) Js-Verfahren
1	1987	W	§130 StGB	(Übergang in ein) Js-Verfahren

Hinweis: Die obigen Auswertungen erfolgten nach Anzeigenden. Angaben zur Art der Strafanzeige werden in der Fachanwendung MESTA nicht erfasst.

2. Wie viele dieser Fälle führten zu Verurteilungen oder wurden aus welchem Grund und nach welcher Rechtsgrundlage eingestellt?

Antwort:

Führendes Delikt	Erledigung StA	Anzahl Beschuldigte (Kopfzählung)	Rechtskräftige Entscheidung
§130 StGB	Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	2	
§185 StGB	Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	1	
§241 StGB	Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	1	
§130 StGB	endg. Einst. - § 153 a I 2 Nr. 2 StPO	1	
§130 StGB	Abgabe an andere StA	1	
§130 StGB	Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	1	Geldstrafe
§185 StGB	unerledigt	1	

Hinweis: Anders als unter 1 erfolgte die Auswertung nach Beschuldigten.

Zudem gibt es keine Verlaufsstatistik zwischen den Vorgängen der Landespolizei und denen der Justiz.

3. Auf welchen Wegen und mit welchen Mitteln ermittelt die Landespolizei Schleswig-Holstein in den vorbezeichneten Fällen?

Antwort:

Für die notwendigen Strafverfolgungsmaßnahmen werden anlassbezogenen Recherchen im Internet, grundsätzlich innerhalb der frei zugänglichen Bereiche des Netzes (OSINT=Open Source Intelligence), durchgeführt. Hierzu gehören auch Anfragen an die Betreiber der Foren oder Mediendienste sowie die Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, um die Identität einer Person festzustellen oder Tatzusammenhänge aufzuhellen.

Besondere Bedeutung kommt bei diesen Ermittlungen regelmäßig den durch die Dienste-Anbieter gespeicherten IP-Adressen zu, z.B. bezüglich des entsprechenden Kommentars/Eintrages im Internet. Da die Polizei häufig erst mit einem entsprechenden Zeitverzug Kenntnis von einem möglicherweise strafrechtlich zu bewertenden Sachverhalt bekommt, sind vielfach die hinterlassenen IP-Adressen nicht mehr vorhanden bzw. nicht mehr einem individuellen

Anschlussinhaber zuzuordnen. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage und der daraus resultierenden Entscheidung der Bundesnetzagentur, auf Sanktionen gegen die Verpflichteten zu verzichten, sind die eigentlich normierten Speicherverpflichtungen nach dem TKG (sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“) faktisch ausgesetzt. In der Regel erfolgt eine Speicherung der relevanten Daten je nach Netzbetreiber für einen Zeitraum von nur 7 Tagen. Eine Zuordnung eines Hausanschlusses oder eines Anschlussinhabers, um über diesem Weg eine Identifizierung des Tatverdächtigen vorzunehmen, ist deshalb in einer Vielzahl der Fälle nicht möglich.

Zudem ist die Herausgabe einer aktuellen IP-Adresse von den Providern und Netzbetreibern an die Polizei als sogenanntes „Verbindungsdatum“ an enge gesetzliche Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen geknüpft. Unabhängig hiervon wird die Identifizierung für Strafverfolgungsbehörden durch den immer größer werdenden Einsatz von sogenannten VPN-Verbindungen auch im privaten Bereich häufig wesentlich erschwert. Diese Hemmnisse erschweren insgesamt eine effektive Strafverfolgung, nicht nur im Bereich „Hass und Hetze“ im Netz.

4. Wieviel Personal steht für die Polizeiarbeit zur Bekämpfung von Hass und Hetze im Netz zur Verfügung?

Antwort:

Die Ermittlungen in Fällen von Hasskriminalität obliegt als Teilmenge politisch motivierter Kriminalität den für die Bearbeitung von Staatsschutzdelikten zuständigen Dienststellen der Bezirkskriminalinspektionen oder der hierfür zuständigen Abteilung des Landeskriminalamtes. Der Anteil dieser im Internet begangenen Straftaten stellt jedoch nur eine Teilmenge der in diesen Organisationseinheiten bearbeiteten Vorgänge dar. Es gibt keine auf diese Kriminalitätsphänomene spezialisierten Organisationseinheiten, also solche, die sich ausschließlich mit entsprechenden im Internet begangenen Delikten befassen.

Die in der Antwort zu Frage 3 beschriebenen Internetrecherchen werden im Hinblick auf entsprechende Fälle aus dem allgemeinprivaten und -beruflichen Bereich zentral beim Landeskriminalamt bearbeitet. Die Zentrale Internetrecherche ist derzeit mit Personal zwei Polizeivollzugskräften, zwei verbeamtete Verwaltungskräften und drei Tarifkräften besetzt. Sie ist dementsprechend für die Ermittlungsdienststellen im Land für den gesamten Deliktsbereich von Straftaten des StGB und der Strafnebengesetze als auch im Rahmen der Gefahrenabwehr als ermittlungsunterstützende Einheit zuständig.

Für die forensische Auswertung der im Weiteren erlangten Beweismittel, z.B. PC- und Mobilfunkauswertung, ist die zentrale IT-Beweissicherung im Landeskriminalamt und in den Bezirkskriminalinspektionen zuständig. Hier werden alle derartigen Beweismittel aus allen Deliktsbereichen des StGB und den Nebengesetzen bearbeitet.

Auch für die Bereiche Internetrecherche sowie forensische Auswertung bildet die Bearbeitung dieses Deliktsfeldes nur einen Teil der zu bearbeitenden Vorgänge ab, die aufzubringende Arbeitszeit lässt sich nicht quantifizieren.

5. Wird dieses Personal besonders geschult?

Antwort:

Die im Bereich der Internetrecherche tätigen Polizeibeamtinnen und -beamten werden im Rahmen der in Schleswig-Holstein durchgeführten „Cybercrimeausbildung“ umfangreich geschult. Für die ebenfalls eingesetzten Verwaltungsbeamtinnen und -beamten bzw. Tarifangestellten ist der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums der Informatik oder Medienwissenschaften zwingende Voraussetzung. Daneben werden Speziallehrgänge zu Beginn ihrer Tätigkeit bezüglich der zukünftigen Recherchetätigkeit absolviert.

In der darauffolgenden Verwendung in diesem Bereich werden diverse Fortbildungen angeboten und besucht, ferner findet regelmäßig ein interner Austausch im Rahmen von landes- und bundesweiten Tagungen statt, auf denen neue Strömungen im Netz, neue Phänomene und neue Techniken zur Lösung von Problemen ausgetauscht werden.